

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Niedersächsischen Verbands-Service Genossenschaft eG - nvsg

VORBEMERKUNGEN

Vertragssubjekte der Niedersächsischen Verbands-Service Genossenschaft eG – nvsg – sind an der nvsg Beteiligte – Mitglieder – sowie nicht an der nvsg Beteiligte – Kunden –, die Dienstleistungen der nvsg in Anspruch nehmen.

Soweit in den folgenden Bestimmung nichts anderes vermerkt ist, bedeutet Textform jede Art von schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragssubjekten und der nvsg in Papierform per Maschinen- beziehungsweise Handschrift, der Ausdruck von elektronischen Medien und entsprechende elektronische Medien selbst. Die Textform wird erst gültig, wenn sie durch die jeweiligen Vertreter der Vertragsparteien unterschrieben oder entsprechend eindeutig elektronisch authentifiziert ist.

ALLGEMEINES UND BESONDERE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsvereinbarungen zwischen den Mitgliedern/Kunden und der nvsg. Soweit für Leistungen besondere vertragliche Vereinbarungen gelten, gehen diese bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Mitglieds/Kunden gelten nur, wenn und soweit sie von der nvsg ausdrücklich in Textform anerkannt werden.

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

Der Leistungsumfang der Produkte und Dienstleistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Die nvsg ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies dem Mitglied/Kundenzumutbar ist, und

- a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte der nvsg nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die nvsg zu vertreten hat,
- b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- c) die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
- d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt, oder
- e) Die nvsg ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.

Leistungsänderungen werden dem Mitglied/Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksam werden in Textform mitgeteilt.

Das Mitglied/Der Kunde kann die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN

- Mitglieder -

Mitglieder dürfen Leistungen der nvsg entsprechend der Satzung nur im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglied der nvsg in Anspruch nehmen..

Mitglieder dürfen Leistungen der nvsg nur für interne Zwecke nutzen.

- Kunden -

Kunden dürfen Leistungen der nvsg entsprechend des Vertrages nur im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Kunde der nvsg in Anspruch nehmen.

Die Leistungen der nvsg dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Steht der nvsg aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Regelung ist die nvsg berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist nicht ausgeschlossen.

LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Die nvsg ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Subunternehmers, der auch weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – ist, im Rahmen einer Leistungsänderung erfolgt, hat das Mitglied/der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich die nvsg das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.

Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur nvsg erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mitglieds/Kunden.

BERECHNUNG VON LEISTUNGEN

Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

Soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von der nvsg nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen, ist die nvsg zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn

- a) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,
- b) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen
- c) soweit Leistungen der nvsg Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte der nvsg nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die nvsg zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.
- d) sich gesetzliche Steuern und Abgaben ändern.

Eine Preiserhöhung darf bezogen auf die betroffene Leistung zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Mitglied/Kunden durch die nvsg mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden in Textform angekündigt.

Das Mitglied/Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten in Textform kündigen.

ZAHLUNGEN, EINWÄNDE GEGEN DIE RECHNUNGSSTELLUNG

Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt das Mitglied/der Kunde in Verzug.

Einwände gegen die Rechnungsstellung der nvsg sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung in Textform geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – sowie etwaige Mängelansprüche bleiben unberührt.

Die nvsg bietet unter Wahrung der steuerlichen sowie datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Rechnung an. Diese setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus.

AUFRECHNUNG

Das Mitglied/Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

ZAHLUNGSVERZUG DES MITGLIEDS/ KUNDEN

Die nvsg kann, nach billigem Ermessen, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Mitglieds/Kunden, nach zweifacher Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.

Darüber hinaus ist die nvsg im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendungsersatz in angemessener Höhe zu verlangen.

ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Mitglieds/Kunden gegen die nvsg an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforde-

rungen im uneingeschränkten Eigentum der nvsg. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch das Mitglied/der Kunde ausgeschlossen.

URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE, DEKOMPILIERUNG

Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der nvsg, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, sind dem Mitglied/Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der dafür anwendbaren besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

Das Mitglied/Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der nvsg zu beeinträchtigen.

Das Mitglied/Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der nvsg gewährt, sofern das Mitglied/der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.

Dem Mitglied/Kunden von der nvsg überlassene Programme und Datenbanken dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der nvsg weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt, wobei das Mitglied/der Kunde der nvsg vorab mitteilen wird, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompileieren beabsichtigt.

Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann die nvsg ein angemessenes Entgelt verlangen.

Verstößt das Mitglied/der Kunde gegen die genannten Regelungen, ist die nvsg nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betreffenden Leistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht der nvsg zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND DATENSCHUTZ

Verarbeitet die nvsg personenbezogene Daten im Auftrag des Mitglieds/Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Liegt keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, ist die nvsg berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der nvsg in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.

Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch die nvsg als Verantwortliche verarbeitet. Informationen hierzu stellt die nvsg bereit. Die nvsg ergreift in ihrem Ver-

antwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen.

VERSCHWIEGENHEIT

Die nvsg behandelt die ihr bekannt werdenden Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds/Kunden vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Mitglieds/Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.

Die nvsg wirkt als Dienstleister im Rahmen der Tätigkeit für Mitglieder/Kunden, die der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, mit.

Die nvsg wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 Strafgesetzbuch – StGB – (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Die nvsg verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich die nvsg, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen könnten.

In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt die nvsg die rechtlichen Anforderungen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die nvsg auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird die nvsg das Mitglied/der Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.

VERPFLICHTUNG DES MITGLIEDS/ KUNDEN ZU SICHERHEITSMABNAHMEN

Das Mitglied/Der Kundemuss seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten der nvsg zu vermeiden. Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

VERFÜGBARKEIT

Die technische Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die jederzeitige technische Verfügbarkeit ist nicht geschuldet. Zeiten, in denen die Server des von der

nvsg genutzten Rechenzentrums aufgrund von planmäßigen Wartungen und außerplanmäßigen zwingend notwendigen Maßnahmen, z. B. um die Sicherheit und Integrität der Daten und des Betriebs zu gewährleisten, nicht zu erreichen sind, gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.

SACHMÄNGEL

Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Mitglieds/Kunden gegen die nvsg wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- und / oder Aufwendungsersatzansprüche des Mitglieds/Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen.

Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehendem Mitglied/Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:

a) Bei Kauf- und Werkverträgen das Recht auf Nacherfüllung. Die nvsg entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt.

Die Interessen des Mitglieds/Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

b) Bei Kauf- und Werkverträgen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt.

c) Bei Mietverträgen (Dauerschuldverhältnisse mit laufender Überlassungsvergütung) und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung oder auf Kündigung des Vertrags. Für Schadens- und / oder Aufwendungsersatzansprüche des Mitglieds/Kunden wegen Sachmängeln gelten die Haftungsregelungen.

Das Mitglied/Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche

a) bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang,

b) soweit ein Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht, bei nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch das Mitglied/den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch eine nachträgliche und nicht von der nvsg in Textform freigegebene Veränderung durch das Mitglied/den Kunden oder Dritte entstehen

c) wenn das Mitglied/der Kunde bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.

Das Mitglied/Der Kunde hat der nvsg Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen in Textform mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Bei Kaufverträgen muss die Mitteilung bei offenen Mängeln

unverzöglich nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform erfolgen.

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

RECHTSMÄNGEL

Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Mitglieds/Kunden gegen die nvsg wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadens- / Aufwendungsersatzansprüche des Mitglieds/Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen.

Macht ein Dritter gegenüber dem Mitglied/Kunden geltend, dass eine Leistung der nvsg bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag seine Rechte verletzt, benachrichtigt das Mitglied/der Kunde unverzüglich die nvsg in Textform. Auf Verlangen von der nvsg wird das Mitglied/der Kunde sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um das Mitglied/den Kundengegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

Werden durch eine Leistung der nvsg bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag Rechte Dritter verletzt, wird die nvsg nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Mitglied/Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelungen entsprechend. Für Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche des Mitglieds/Kunden wegen Rechtsmängeln gelten die Haftungsregelungen.

HAFTUNG

Die nvsg haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der nvsg auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der nvsg.

Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen.

Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit die nvsg eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso wie die Produzentenhaftung unberührt.

HAFTUNG FÜR MITTELBARE SCHÄDEN

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet die nvsg nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

HAFTUNG FÜR DATENVERLUST

Bei Verlust von Daten haftet die nvsg nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch das Mitglied/den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit der nvsg tritt diese Haftung nur ein, wenn die nvsg mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Das gilt nicht, soweit sich die nvsg gegenüber dem Mitglied/Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT; SALVATORISCHE KLAUSEL

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hannover, den 30. August 2020